



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes

A) Problem

Der Vollzug des Therapieunterbringungsgesetzes (ThUG) in der Fassung von Art. 8 des Gesetzes zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2425) ist derzeit in Bayern in Art. 28a des Gesetzes über die Unterbringung psychisch Kranker und deren Betreuung (UnterbrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 1992 (GVBl S. 60, ber. S. 851, BayRS 2128-1-A), zuletzt geändert durch § 1 ÄndG vom 20. Juli 2011 (GVBl S. 309) geregelt. Gemäß Art. 31 Abs. 2 UnterbrG tritt Art. 28a UnterbrG mit Ablauf des 31. Juli 2014 außer Kraft. Der Freistaat Bayern hat das Therapieunterbringungsgesetz nach Art. 83 Grundgesetz (GG) als eigene Angelegenheit auszuführen. Aufgrund des Therapieunterbringungsgesetzes kann den dort genannten Personen die Freiheit entzogen werden. Das Bundesverfassungsgericht hat wiederholt festgestellt (vgl. u.a. Beschluss vom 10. Januar 2008, Az. 2 BvR 1229/07), dass im Rahmen des Vollzugs freiheitsentziehender Maßnahmen eine hinreichende gesetzliche Grundlage existieren muss, um die Rechte der Betroffenen nach Maßgabe vollzugspolitischer Zweckmäßigkeiten einschränken zu können. Das Therapieunterbringungsgesetz selbst beinhaltet keine entsprechende gesetzliche Grundlage, so dass eine Nachfolgeregelung für den Art. 28a UnterbrG geschaffen werden muss.

B) Lösung

Der Vollzug der Therapieunterbringung wird in einem neuen Teil des BaySvVollzG geregelt, da die Therapieunterbringung im Regelfall in einer Einrichtung für Sicherungsverwahrung erfolgen wird und in diesen Fällen Vorschriften des BaySvVollzG entsprechende Anwendung finden sollen.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

a) Kommunen und sonstige Träger der mittelbaren Staatsverwaltung

Den Bezirken entstehen im Ausnahmefall des Vollzugs in psychiatrischen Krankenhäusern nach Art. 1 Abs. 3 des Entwurfs Kosten für die Unterbringung der betroffenen Personen, da der Vollzug in den psychiatrischen Krankenhäusern erfolgen wird, die in Trägerschaft der Bezirke oder deren Unternehmen sind. In Anlehnung an

die derzeitigen durchschnittlichen Unterbringungskosten im Maßregelvollzug für psychisch kranke Straftäter würden den Bezirken täglich pro untergebrachter Person Kosten in Höhe von ca. 245 Euro (jährlich: 89.425 Euro) entstehen. Darüber hinaus können gesonderte Kosten für besondere medizinische Behandlungsmaßnahmen sowie für die besondere Sicherung (Investitions- und Personalkosten) der betroffenen Personen entstehen. Dem Konnexitätsgebot (Art. 83 Abs. 3 Bayerische Verfassung) wird hinsichtlich der Kosten der Unterbringungen durch die Kostenregelung in Art. 101 entsprochen, wonach die entstehenden notwendigen Kosten den Bezirken vom Freistaat Bayern im Rahmen einer nachträglichen Kostenerstattung erstattet werden.

Angesichts der allenfalls ausnahmsweisen Unterbringung von betroffenen Personen in Einrichtungen der Bezirke erfordert die vorgesehene gesetzliche Regelung bei großzügiger Schätzung zusätzliche Haushaltsmittel von 100.000 Euro pro Haushaltsjahr, beginnend ab 2015.

Gemäß Art. 100 Abs. 1 des Entwurfs sind untere Verwaltungsbehörde im Sinn des Therapieunterbringungsgesetzes die Kreisverwaltungsbehörden. Den Kommunen können daher zusätzliche Kosten für die Durchführung der Verwaltungsvollzugsaufgaben durch die Kreisverwaltungsbehörden entstehen. Dem hierdurch berührten Konnexitätsgebot (Art. 83 Abs. 3 Bayerische Verfassung in Verbindung mit Art. 53 Abs. 2 Satz 2 Landkreisordnung) muss durch eine gesonderte Kostenregelung Rechnung getragen werden. Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zu Art. 28a UnterbrG, der bislang den Vollzug des Therapieunterbringungsgesetzes in psychiatrischen Krankenhäusern geregelt hat, konnte noch nicht abgeschätzt werden, ob und inwiefern den Kreisverwaltungsbehörden durch diese Aufgabe Verwaltungsmehraufwand entsteht. Es wurde mit den kommunalen Spitzenverbänden vereinbart, dass die kommunalen Kostenbelastungen ex-post zu ermitteln sind und die Kostenermittlung nach II. Nr. 2. der Konsultationsvereinbarung vom 21. Mai 2004 erfolgen solle. Inzwischen hat sich für die Vergangenheit zwar gezeigt, dass für die Stadt Straubing durch diese Aufgabe ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand entstanden ist, da bisher der Großteil der nach dem Therapieunterbringungsgesetz untergebrachten Personen im Bezirkskrankenhaus Straubing untergebracht war, so dass die Stadt Straubing als Kreisverwaltungsbehörde durch diese Aufgabe, insbesondere die Einleitung und Begleitung der gerichtlichen Unterbringungsverfahren, schwerpunktmäßig belastet war. Infolge der Auswirkungen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Juli 2013 (2 BvR 2302/11, 2 BvR 1279/12), nach der für die Anordnung der Unterbringung oder deren Fortdauer eine hochgradige Gefahr schwerster Gewalt- oder Sexualstraftaten aus konkreten Umständen in der Person oder dem Verhalten des Untergebrachten abzuleiten sein muss, ist in Bayern zwischenzeitlich jedoch in allen Fällen, in denen eine Therapieunterbringung angeordnet war, diese aufgehoben und sind die betroffenen Personen in die Freiheit entlassen worden. Ob weitere Einzelfälle der Anordnung einer Therapieunterbringung in dem verbleibenden äußerst engen Anwendungsfeld eintreten werden, kann derzeit zwar nicht ausgeschlossen werden. Jedoch dürften angesichts der äußerst

geringen Zahl der Anwendungsfälle die dadurch den Kommunen entstehenden Kosten so gering sein, dass die Wesentlichkeitsschwelle nicht überschritten wird. Zudem kann angesichts der Tatsache, dass die betroffenen Personen in die Freiheit entlassen wurden und sich an verschiedenen Orten in Bayern und in der Bundesrepublik aufhalten, nicht sicher prognostiziert werden, welche Kommune in Bayern gegebenenfalls als untere Verwaltungsbehörde nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 des Entwurfs betroffen sein könnte.

Weitergehende Kosten für die Kommunen sind nicht ersichtlich.

b) Staat

aa) Soweit die Therapieunterbringung nach Art. 1 Abs. 2 des Entwurfs im Regelfall in Einrichtungen für Sicherungsverwahrung vollzogen wird, führt der Entwurf zu allenfalls geringen Mehrkosten für den Staat im Hinblick auf die Unterbringung, Verpflegung und medizinische Versorgung der Unterbrachten. Angesichts der erheblichen Einschränkung des Anwendungsbereichs des Therapieunterbringungsgesetzes durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Juli 2013 ist indes allenfalls mit wenigen Einzelfällen der Anordnung einer Therapieunterbringung zu rechnen. Da die Anzahl der Unterbringungen nach Art. 1 Abs. 2 dieses Entwurfs sowie deren Dauer nicht abgeschätzt werden können, lassen sich die zu erwartenden Kosten des Freistaates Bayern für Unterbringungen nach Art. 1 Abs. 2 derzeit nicht beziffern, sie werden jedoch aus dem Haushalt des Justizvollzugs mitgetragen werden können.

Insoweit erfordert die vorgesehene gesetzliche Regelung keine zusätzlichen Haushaltsmittel.

bb) Durch den Vollzug des Therapieunterbringungsgesetzes in psychiatrischen Krankenhäusern nach Art. 1 Abs. 3 dieses Entwurfs entstehen dem Freistaat Bayern Vollzugskosten. Der Vollzug nach Art. 1 Abs. 3 dieses Entwurfs erfolgt in psychiatrischen Krankenhäusern, die in Trägerschaft der Bezirke stehen. Den Bezirken entstehende Kosten sind durch den Freistaat Bayern nachträglich zu erstatten, siehe auch oben Buchst. a (Kosten der Kommunen). Nach derzeitiger Einschätzung ist von einer äußerst geringen Anzahl von Unterbringungen in psychiatrischen Krankenhäusern auszugehen, da der Anwendungsbereich des Art. 1 Abs. 3 an sehr strenge Voraussetzungen gebunden ist. Aufgrund der sehr restriktiven Voraussetzungen des Therapieunterbringungsgesetzes (siehe auch BVerfG vom 11. Juli 2013 – 2 BvR 2302/11 und 2 BvR 1279/12) kommt danach eine Unterbringung nach dem Therapierunterbringungsgesetz an sich schon nur für sehr wenige Personen in Betracht. Von dieser ohnehin sehr kleinen Personengruppe werden – wenn überhaupt – nur bei ganz wenigen Einzelfällen die Voraussetzungen des Art. 1 Abs. 3 dieses Entwurfs vorliegen. In Anlehnung an die derzeitigen durchschnittlichen Unterbringungskosten im Maße-

gelvollzug würden täglich pro untergebrachter Person Kosten in Höhe von ca. 245 Euro zu erstatten sein (jährlich ca. 89.425 Euro). Darüber hinaus können gesonderte Kosten für besondere medizinische Behandlungsmaßnahmen sowie für die besondere Sicherung (Investitions- und Personalkosten) der betroffenen Personen entstehen. Da die Anzahl der Unterbringungen nach Art. 1 Abs. 3 dieses Entwurfs sowie deren Dauer nicht abgeschätzt werden können, lassen sich die zu erwartenden Kosten des Freistaates Bayern für Unterbringungen nach Art. 1 Abs. 3 dieses Entwurfs derzeit nicht konkret beziffern.

Insoweit erfordert die vorgesehene gesetzliche Regelung angesichts der allenfalls ausnahmsweisen Unterbringung von betroffenen Personen in Einrichtungen der Bezirke bei großzügiger Schätzung zusätzliche Haushaltsmittel von 100.000 Euro pro Haushaltsjahr, beginnend ab 2015 (vgl. oben Buchst. a).

- cc) Durch den Entwurf entfallen weitgehend diejenigen Kosten, die bislang vom Staat den Bezirken für die Unterbringung von Personen nach dem Therapieunterbringungsgesetz gemäß Art. 28a UnterbrG erstattet wurden; insoweit ist abhängig von der Zahl etwaiger künftiger Unterbringungsanordnungen nach dem Therapieunterbringungsgesetz im ungünstigsten Fall mit einem Gleichlauf der staatlichen Kosten, im wahrscheinlicheren günstigsten Fall hingegen mit einer Einsparung zu rechnen.

Insoweit stellt die vorgesehene gesetzliche Regelung Haushaltsmittel in Höhe von rd. 1,6 Mio. Euro pro Haushaltsjahr, beginnend ab 2014 frei.

c) *Wirtschaft*

Für die Wirtschaft ergeben sich aus dem Entwurf keine Kostenauswirkungen.

d) *Bürger*

Für die Bürger ergeben sich aus dem Entwurf keine Kostenauswirkungen.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes

§ 1

Das Gesetz über den Vollzug der Sicherungsverwahrung (Bayerisches Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz – BaySvVollzG) vom 22. Mai 2013 (GVBl S. 275, BayRS 312-0-J) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Gesetz über den Vollzug der Sicherungsverwahrung und der Therapieunterbringung (Bayerisches Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz – BaySvVollzG)“
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Teil 21 eingefügt:

„Teil 21
Besondere Vorschriften
über den Vollzug der Therapieunterbringung

Art. 97 Ziele des Vollzugs
Art. 98 Gestaltung des Vollzugs
Art. 99 Unterrichtung
Art. 100 Zuständigkeit
Art. 101 Kostentragung“
 - b) Der bisherige Teil 21 wird Teil 22.
 - c) Die bisherigen Art. 97 und 98 werden Art. 102 und 103.
 - d) Der bisherige Art. 99 wird Art. 104 und erhält folgende Fassung:

„Art. 104 (aufgehoben)“
 - e) Der bisherige Art. 100 wird Art. 105.
3. Art. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Sicherungsverwahrung“ die Worte „und den Vollzug der Therapieunterbringung“ eingefügt.
 - b) In Abs. 2 wird das Wort „wird“ durch die Worte „und die Therapieunterbringung werden“ ersetzt.

- c) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Therapieunterbringung wird ausnahmsweise in einem psychiatrischen Krankenhaus vollzogen, das die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 des Therapieunterbringungsgesetzes (ThUG) erfüllt, soweit dies im Einzelfall wegen einer schwerwiegenden psychischen Erkrankung medizinisch notwendig ist.“

4. Es wird folgender neuer Teil 21 eingefügt:

„Teil 21
Besondere Vorschriften
über den Vollzug der Therapieunterbringung

Art. 97 Ziele des Vollzugs

(1) Der Vollzug der Therapieunterbringung dient dem Ziel, die Infolge einer psychischen Störung bestehende Gefährlichkeit der Untergebrachten für die Allgemeinheit so zu mindern, dass die Anordnung der Therapieunterbringung möglichst bald aufgehoben werden kann.

(2) Art. 2 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

Art. 98 Gestaltung des Vollzugs

(1) ¹Der Vollzug der Therapieunterbringung ist medizinisch-therapeutisch und freiheitsorientiert auszurichten. ²Er gewährleistet eine angemessene Behandlung der im Einzelfall vorliegenden psychischen Störung auf der Grundlage eines individuell zu erstellenden Behandlungsplans. ³Die Unterbringung ist unter Berücksichtigung therapeutischer Gesichtspunkte und der Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit so wenig wie möglich belastend auszugestalten. ⁴Art. 3 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.

(2) Soweit Zweck und Eigenart der Therapieunterbringung nicht entgegenstehen, finden auf den Vollzug der Therapieunterbringung in einer Einrichtung für Sicherungsverwahrung Art. 4 bis 96 mit folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung:

1. Für den Fall, dass auf Grund der psychischen Störung im Einzelfall eine Behandlung wegen einer schwerwiegenden psychischen Erkrankung in einer Einrichtung im Sinn des Art. 1 Abs. 3 medizinisch notwendig ist, verlegt oder überstellt die Einrichtung für Sicherungsverwahrung im Einvernehmen mit der aufnehmenden Einrichtung nach Anhörung des nach

§ 4 ThUG zuständigen Gerichts die Untergebrachten in diese Einrichtung. Für das Verfahren im Fall der Rückverlegung oder -überstellung gilt Satz 1 entsprechend.

2. Bei der Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen sind auch medizinisch-therapeutische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.
 3. In den Fällen der Art. 54 Abs. 2 und Art. 58 Abs. 1 ist das nach § 4 ThUG zuständige Gericht anzuhören.
 4. In den Fällen des Art. 96 in Verbindung mit Art. 197 Abs. 2, 3, 6 und 8 BayStVollzG ist eine Übermittlung von Daten auch an das nach § 4 ThUG und das für Entscheidungen nach § 327 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuständige Gericht zulässig.
- (3) ¹Soweit Zweck und Eigenart der Therapieunterbringung nicht entgegenstehen, finden auf den Vollzug der Therapieunterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus Art. 4 und 12 bis 21, 23 sowie 24 Abs. 1 und 2 Sätze 1 bis 3 des Unterbringungsgesetzes (UnterbrG) entsprechende Anwendung. ²Art. 22 UnterbrG gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass Art. 22 Abs. 2 Sätze 3 und 4 UnterbrG keine Anwendung finden.

Art. 99 Unterrichtung

Die nach Art. 1 Abs. 2 oder 3 zuständige Einrichtung unterrichtet das nach § 4 ThUG zuständige Gericht und die Aufsichtsbehörde, sobald ihr Erkenntnisse dafür vorliegen, dass die Voraussetzungen für eine Unterbringung nicht mehr gegeben sind.

Art. 100 Zuständigkeit

- (1) Untere Verwaltungsbehörden im Sinn des Therapieunterbringungsgesetzes sind die Kreisverwaltungsbehörden.
- (2) Zuständig für den Vollzug der Unterbringung ist in Fällen des Art. 1 Abs. 2 die Einrichtung für Sicherungsverwahrung.
- (3) ¹Bei Unterbringungen nach Art. 1 Abs. 3 haben die Bezirke auf Ersuchen der Kreisverwaltungsbehörde die Unterbringung von Personen in geeigneten geschlossenen Einrichtungen nach Art. 1 Abs. 3 zu vollziehen. ²Die Bezirke nehmen diese Aufgabe als Angelegenheit des übertragenen Wirkungskreises wahr. ³Art. 95 Abs. 6 bis 9 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze finden entsprechende Anwendung. ⁴Örtlich zuständig für den Vollzug nach Art. 1 Abs. 3 ist der Bezirk, in dessen Bereich die zuständige Kreisverwaltungsbehörde ihren Sitz hat.

(4) ¹Die untergebrachte Person kann in eine andere geschlossene Einrichtung im Sinn des Art. 1 Abs. 3 eingewiesen oder verlegt werden, wenn dessen Voraussetzungen vorliegen und dadurch ihre Behandlung oder Eingliederung gefördert wird oder dies aus Gründen der Sicherheit oder der Vollzugsorganisation oder aus anderen wichtigen Gründen erforderlich ist. ²Über die Verlegung entscheidet der Bezirk. ³Soll die Verlegung in eine andere geschlossene Einrichtung im Sinn des Art. 1 Abs. 3 eines anderen Bezirks vorgenommen werden, bedarf sie der Zustimmung des aufnehmenden Bezirks; in dringenden Fällen kann die Zustimmung durch die Fachaufsichtsbehörde ersetzt werden. ⁴Eine Verlegung in eine oder aus einer geeigneten geschlossenen Einrichtung eines anderen Landes unter den Voraussetzungen des Art. 1 Abs. 3 bedarf der Zustimmung der Fachaufsichtsbehörde. ⁵Die Kreisverwaltungsbehörde hat das Verfahren infolge einer Einweisung oder Verlegung nach Satz 1 an die Kreisverwaltungsbehörde abzugeben, in deren Bereich die aufnehmende Einrichtung liegt.

(5) ¹Die Kreisverwaltungsbehörde kann sich zur Erfüllung der ihr durch das Therapieunterbringungsgesetz übertragenen Aufgaben der Mitwirkung der Polizei bedienen. ²Dies gilt auch für die Bezirke bei Verlegungen untergebrachter Personen.

(6) Das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration führt die Fachaufsicht über die Bezirke hinsichtlich der ihnen durch Abs. 3 übertragenen Aufgaben.

Art. 101 Kostentragung

- (1) Die notwendigen Kosten der Therapieunterbringung trägt der Freistaat Bayern.
- (2) ¹Soweit Personen in Einrichtungen nach Art. 1 Abs. 3 untergebracht sind, werden den Bezirken die notwendigen Kosten nachträglich erstattet; die Kostenerstattung kann im Einvernehmen mit dem Bezirk auch in pauschalierter Form erfolgen. ²Für die Kosten der Besuchskommission gilt Art. 27 UnterbrG entsprechend."
5. Der bisherige Teil 21 wird Teil 22.
 6. Die bisherigen Art. 97 und 98 werden Art. 102 und 103.
 7. Der bisherige Art. 99 wird Art. 104 und aufgehoben.
 8. Der bisherige Art. 100 wird Art. 105.
 9. In Art. 84 Abs. 4, Art. 90 Abs. 1 und 2 und Art. 93 werden jeweils die Worte „und für Verbraucherschutz“ gestrichen.

§ 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des (*Tag vor Inkrafttreten*) treten außer Kraft:
1. Art. 28a und 31 Abs. 2 des Gesetzes über die Unterbringung psychisch Kranker und deren Betreuung (Unterbringungsgesetz – UnterbrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 1992 (GVBl S. 60, ber. S. 851, BayRS 2128-1-A), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2011 (GVBl S. 309),
 2. das Gesetz zur Sicherung der Inhaber von Pfandbriefen und Schuldverschreibungen der Bayerischen Landwirtschaftsbank vom 1. August 1930 (BayRS 413-1-J), geändert durch Art. 6 Abs. 3 des Gesetzes vom 11. Juli 1998 (GVBl S. 414); auf die aufgehobenen Vorschriften kann weiter zurückgegriffen werden, soweit es dessen zur Abwicklung bestehender Rechtsverhältnisse bedarf,
 3. die Verordnung zur Übertragung von Befugnissen der Landesjustizverwaltung nach § 99 Abs. 6 des Steuerberatungsgesetzes vom 30. November 2000 (GVBl S. 872, BayRS 610-12-J).

Begründung:

A) Allgemeines

1) Ausgangslage

Nach § 2 Abs. 2 des Therapieunterbringungsgesetzes (ThUG) in der Fassung von Art. 8 des Gesetzes zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2425) sind Einrichtungen zum Vollzug der Sicherungsverwahrung im Sinne des § 66c Abs. 1 StGB ebenfalls für die Therapieunterbringung geeignet, wenn sie die Voraussetzungen von § 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 ThUG erfüllen. Der Vollzug der Therapieunterbringung in Sicherungsverwahrungseinrichtungen soll nicht deshalb ausgeschlossen sein, weil diese räumlich und organisatorisch nicht im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3 ThUG von Einrichtungen des Strafvollzugs getrennt sind. Die Neuregelung in § 2 Abs. 2 ThUG ist zum 1. Juni 2013 in Kraft getreten.

Bislang sind in Art. 28a des Gesetzes über die Unterbringung psychisch Kranker und deren Betreuung (Unterbringungsgesetz – UnterbrG) lediglich Vorschriften über den Vollzug der Therapieunterbringung in den psychiatrischen Krankenhäusern normiert. Die Regelung tritt gemäß Art. 31 Abs. 2 UnterbrG mit Ablauf des 31. Juli 2014 außer Kraft. Für den Vollzug der Therapieunterbringung in Einrichtungen für Sicherungsverwahrung besteht derzeit noch keine gesetzliche Grundlage.

2) Zielsetzung und Inhalt des Entwurfs

Ziel des Entwurfs ist es, in einem eigenen Teil des Bayerischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes als Nachfolgeregelung für den mit Ablauf des 31. Juli 2014 außer Kraft tretenden Art. 28a UnterbrG den Vollzug der Therapieunterbringung zu regeln.

Nach der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 17/9874 S. 11 ff.) sprechen nicht nur die – schon vor der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Juli 2013 (2 BvR 2302/11, 2 BvR 1279/12) – sehr geringen Fallzahlen, sondern auch die praktische Umsetzung der sowohl dem Therapieunterbringungsgesetz als auch der Sicherungsverwahrung nach § 66c Abs. 1 StGB zugrundeliegenden Therapieorientierung gegen eine formalistisch angelegte Unterscheidung zwischen Einrichtungen für Sicherungsverwahrung einerseits und solchen nach dem Therapieunterbringungsgesetz andererseits, sondern vielmehr für eine Orientierung an den tatsächlichen therapeutischen Erfordernissen (vgl. BT-Drs. 17/9874 S. 33).

Mit dem Entwurf wird festgelegt, in welchen Einrichtungen die Therapieunterbringung künftig grundsätzlich vollzogen werden soll. Maßgebliches Kriterium für die Zuständigkeit der Einrichtung ist, ob diese eine angemessene Behandlung „der im Einzelfall vorliegenden psychischen Störung sicherstellen kann“ (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 ThUG). Aufgrund der therapeutischen Ausrichtung der Einrichtung für Sicherungsverwahrung geht der Entwurf vor dem Hintergrund der bundesgesetzlichen Vorgaben in § 2 ThUG davon aus, dass im Regelfall eine Unterbringung in Einrichtungen für Sicherungsverwahrung zulässig ist und dort erfolgen wird. Jedoch kann in besonders gelagerten Ausnahmefällen, soweit medizinisch notwendig, weiterhin auch eine Unterbringung in Einrichtungen nach § 2 Abs. 1 ThUG in Betracht kommen (vgl. BT-Drs. 17/9874 S. 34). Durch Art. 1 Abs. 2 und 3 BaySvVollzG in der Fassung dieses Entwurfs wird dieses Regel-Ausnahme-Verhältnis gesetzlich normiert.

Der Entwurf enthält die für den Vollzug der Therapieunterbringung erforderlichen notwendigen gesetzlichen Grundlagen. Danach sind auf den Vollzug der Therapieunterbringung in Einrichtungen für Sicherungsverwahrung die Art. 4 bis 96 BaySvVollzG grundsätzlich entsprechend anzuwenden. Einzelne, durch Besonderheiten der Therapieunterbringung bedingte Abweichungen oder Ergänzungen werden gesondert geregelt (Art. 98 Abs. 2 BaySvVollzG-E). Hintergrund hierfür ist, dass nach der Begründung des Regierungsentwurfs für das Gesetz zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung die Leitlinien nach § 66c Abs. 1 Nr. 1 und 2 StGB bereits weitestgehend den Vorgaben von § 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 ThUG entsprechen (BT-Drs. 17/9874 S. 34).

Auf den Vollzug der Therapieunterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach Art. 1 Abs. 3 BaySvVollzG in der Fassung dieses Entwurfs finden die in Art. 98 Abs. 3 BaySvVollzG-E genannten Vorschriften des Bayerischen Gesetzes über die Unterbringung psychisch Kranker und deren Betreuung (UnterbrG) entsprechend Anwendung. Dies entspricht der bisher geltenden Rechtslage bei Unterbringungen nach § 2 ThUG i.d.F. vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2300, 2305) und führt zu keiner inhaltlichen Änderung im Vergleich zu der Regelung des Art. 28a UnterbrG, die den Vollzug nach § 2 ThUG i. d. F. vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2300, 2305) bislang geregelt hat.

Durch das Regel-Ausnahme-Verhältnis wird zugleich der im Wortlaut des § 2 Abs. 2 ThUG angelegten und vom Bundesgesetzgeber vorausgesetzten Einzelfallprüfung für die Auswahl der „geeigneten Einrichtung“ im Sinne von § 2 ThUG Rechnung getragen. Denn auch künftig ist nicht ausschließbar, dass in einem (seltenen) Einzelfall die Einrichtung für Sicherungsverwahrung für die Unterbringung einer Person nach § 2 ThUG nicht geeignet ist, z.B. aufgrund einer schwerwiegenden psychiatrischen Erkrankung der unterzubringenden Person, die mit den in der Einrichtung für Sicherungsverwahrung vorhandenen Möglichkeiten nicht hinreichend behandelt werden kann. Der Bundesgesetzgeber geht davon aus, dass in einem solchen Fall nicht mangels konkreter Geeignetheit der Einrichtung für Sicherungsverwahrung eine Anordnung der Unterbringung ganz unterbleibt. Vielmehr hat trotz der neuen Regelung in § 2 Abs. 2 ThUG auch künftig in jedem Einzelfall eine Prüfung stattzufinden, ob eine Einrichtung für den Vollzug der Therapieunterbringung im konkreten Fall geeignet ist (vgl. BT-Drs. 17/9874 S. 34). Maßgebliches Kriterium für die Zulassung des Vollzugs nach ThUG ist und bleibt auch weiterhin, ob die Einrichtung eine angemessene Behandlung der im Einzelfall vorliegenden psychischen Störung sicherstellen kann. Da in Bayern nur eine Einrichtung für Sicherungsverwahrung vorgesehen ist und die Schaffung einer speziellen Einrichtung für den Vollzug der Therapieunterbringung aufgrund der – schon vor der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Juli 2013 – sehr geringen Fallzahlen nicht wirtschaftlich und auch unter therapeutischen Aspekten wenig sinnvoll wäre, besteht auch künftig ein Bedarf, die Umsetzung der gesetzlich vorgegebenen Einzelfallprüfung dadurch zu ermöglichen, dass zumindest eine alternative Unterbringungsmöglichkeit zu der im Entwurf vorgesehenen regelhaften Unterbringung in einer Einrichtung für Sicherungsverwahrung eröffnet wird. Nur so kann dem nach § 4 Abs. 1 ThUG zuständigen Gericht bzw., falls das Gericht keine Zuweisung in eine konkrete Einrichtung trifft, der nach § 11 Abs. 1 ThUG zuständigen unteren Verwaltungsbehörde eine Einzelfallprüfung ermöglicht werden.

Regelungsvorschläge über die Sozialversicherung sind mangels Gesetzgebungskompetenz der Länder nicht Gegenstand des Entwurfs. Ebenfalls der Gesetzgebungskompetenz der Länder entzogen sind Regelungen über den Rechtsweg gegen Vollzugsmaßnahmen in der Therapieunterbringung. Hier findet nach der bisher bekannt gewordenen Rechtsprechung gemäß § 3 ThUG die Vorschrift des § 327 FamFG (Vollzugsangelegenheiten) entsprechende Anwendung (vgl. Landgericht Regensburg, Beschluss vom 3. April 2012 - 7 AR 5/11 ThUG; bestätigt durch Oberlandesgericht Nürnberg, Beschluss vom 24. September 2012 - 15 W 1314/12 Th und 15 W 1315/12 Th, obiter dictum). Ausweislich der Begründung zu § 3 und § 7 Abs. 4 ThUG geht davon auch der Bundesgesetzgeber aus (vgl. BT-Drs. 17/3403 S. 55, 57).

B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Eingriffe in Grundrechte bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Seit 1972 ist geklärt, dass von diesem Erfordernis auch Eingriffe in die Grundrechte von Strafgefangenen nicht ausgenommen sind (BVerfGE 33, 1, 9 f.; vgl. auch BVerfGE 58, 358, 367). Grundrechtseingriffe, die über die Freiheitsentziehung als solche hinausgehen, bedürfen danach einer eigenen gesetzlichen Grundlage, die die Eingriffsvoraussetzungen in hinreichend bestimmter Weise normiert (vgl. BVerfGE 40, 276, 283). Dies hat das BVerfG gerade für die Sicherungsverwahrung erneut bestätigt (BVerfG, a.a.O.). Für nach dem Therapieunterbringungsgesetz untergebrachte Personen gelten dieselben rechtlichen Vorgaben. Bislang ist der Vollzug des Therapieunterbringungsgesetzes, der in psychiatrischen Krankenhäusern erfolgt, im Unterbringungsgesetz geregelt. Künftig soll der Vollzug im Regelfall in Einrichtungen für Sicherungsverwahrung und nur im Ausnahmefall in psychiatrischen Krankenhäusern erfolgen, so dass es einer eigenen gesetzlichen Regelung für den Vollzug des Therapieunterbringungsgesetzes sowohl in Einrichtungen für Sicherungsverwahrung als auch in psychiatrischen Krankenhäusern bedarf.

Zwar hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 11. Juli 2013 (2 BvR 2302/11, 2 BvR 1279/12) § 1 Abs. 1 ThUG für mit dem Grundgesetz vereinbar erklärt mit der Maßgabe, dass die Unterbringung oder deren Fortdauer nach dieser Vorschrift nur angeordnet werden darf, wenn eine hochgradige Gefahr schwerster Gewalt- oder Sexualstraftaten aus konkreten Umständen in der Person oder dem Verhalten des Untergebrachten abzuleiten ist. Damit hat das Bundesverfassungsgericht die Anordnungsvoraussetzungen für eine Unterbringung nach dem Therapieunterbringungsgesetz an die Voraussetzungen der nachträglichen Sicherungsverwahrung bzw. der Anordnung der Fortdauer der Sicherungsverwahrung in Altfällen nach Art. 316f Abs. 2 EGStGB angeglichen. Infolge der in Art. 1 Satz 1 ThUG gesetzlich angeordneten Subsidiarität der Therapieunter-

bringung gegenüber der Sicherungsverwahrung ist unter Zugrundelegung der in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Juli 2013 aufgestellten Maßgaben in der weit überwiegenden Mehrzahl der grundsätzlich in Frage kommenden Anwendungsfälle eine Anordnung der Therapieunterbringung nach § 1 ThUG nicht mehr möglich. Es verbleibt aber ein ausgesprochen geringer denkbarer Anwendungsbereich des Therapieunterbringungsgesetzes in denjenigen Fällen, in denen ein Straftäter aus der Sicherungsverwahrung aufgrund ihrer Erledigterklärung entlassen worden ist und sich nach der Entlassung Umstände ergeben, welche die strengen Voraussetzungen der Anordnung der Therapieunterbringung unter Berücksichtigung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Juli 2013 erfüllen:

So verhält es sich in der Fallgruppe, dass eine Sicherungsverwahrung für erledigt erklärt worden ist, weil von dem Straftäter keine hochgradige Gefahr schwerster Straftaten ausgeht, sondern (nur) noch schwere Straftaten zu erwarten sind oder die Gefahr nur noch erhöht, aber nicht hochgradig ist. Sollte sich die Gefährlichkeit des Entlassenen danach jedoch hin zu einer hochgradigen Gefahr entwickeln und er dies durch ein entsprechendes Verhalten auch dokumentieren, wäre die Anordnung einer Therapieunterbringung weiterhin rechtlich möglich, wenn die übrigen Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 ThUG gegeben sind.

Ebenso verhält es sich in der Fallgruppe, dass eine Sicherungsverwahrung für erledigt erklärt worden ist und eine Therapieunterbringung des Straftäters nicht angeordnet werden konnte, weil es allein am Vorliegen einer psychischen Störung nach § 1 Abs. 1 ThUG gefehlt hat. Falls sich eine solche psychische Störung bei Vorliegen der übrigen Anordnungsvoraussetzungen nach der Entlassung aus der Sicherungsverwahrung entwickelt, wäre ebenfalls die Anordnung einer Therapieunterbringung weiterhin rechtlich möglich.

Diese Fallgestaltungen betreffen allerdings lediglich Altfälle im Sinne von Art. 316f EGStGB; Straftäter, die nach dem neuen Recht der Sicherungsverwahrung verurteilt werden, erfüllen bereits die formalen Voraussetzungen für eine Therapieunterbringung nicht.

Da trotz der erheblichen Einschränkung des Anwendungsbereichs des Therapieunterbringungsgesetzes durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Juli 2013 denkbare Anwendungsfälle für die Anordnung einer Therapieunterbringung nach § 1 ThUG verbleiben, besteht auch weiterhin ein dringendes Bedürfnis für eine umfassende gesetzliche Vollzugsregelung.

Andernfalls könnte der Fall eintreten, dass die gerichtliche Anordnung der Unterbringung in der Therapieunterbringung gegen eine Person, bei der eine hohe Gefahr der Begehung von schwersten Sexualstraftaten, etwa des sexuellen Missbrauchs von Kindern besteht, daran scheitert, dass keine gesetzlichen Vollzugsregelungen hierfür bestehen.

Die Ergänzung des BaySvVollzG beschränkt sich dabei auf kurze, zwingend erforderliche Regelungen, die sämtlich für die Schaffung der notwendigen gesetzlichen Eingriffsbefugnis unverzichtbar sind. Als Ausgleich für die Ergänzung des BaySvVollzG wird die bisher geltende umfangreiche Regelung in Art. 28a UnterbrG nicht verlängert.

C) Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

(Änderung des Bayerischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes)

Zu Nr. 1

(Überschrift)

Die Überschrift des Gesetzes wird angepasst. Die Kurzbezeichnung des Gesetzes und seine Abkürzung bleiben zur sprachlichen Vereinfachung gleich.

Zu Nr. 2

(Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht des Gesetzes wird um einen neuen Teil 21 (Besondere Vorschriften über den Vollzug der Therapieunterbringung) erweitert und im Übrigen angepasst.

Zu Nr. 3

(Anwendungsbereich)

Art. 1 wird angepasst und um einen dritten Absatz erweitert.

Abs. 1 erweitert den Anwendungsbereich des Gesetzes auf den Vollzug der Therapieunterbringung.

Abs. 2 erweitert die Zuständigkeit der Einrichtung für Sicherungsverwahrung auf den Vollzug der Therapieunterbringung. Nach § 2 Abs. 2 ThUG sind Einrichtungen zum Vollzug der Sicherungsverwahrung im Sinne von § 66c Abs. 1 StGB ebenfalls für die Therapieunterbringung geeignet, wenn sie die Voraussetzungen von § 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 ThUG erfüllen.

Abs. 3 regelt den seltenen Ausnahmefall, dass die Therapieunterbringung ausnahmsweise in einem psychiatrischen Krankenhaus vollzogen wird, das die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 ThUG erfüllt. Der Bundesgesetzgeber geht davon aus, dass auch künftig in jedem Einzelfall eine Prüfung stattzufinden hat, ob eine Einrichtung für den Vollzug der Therapieunterbringung im konkreten Fall geeignet ist (vgl. BT-Drs. 17/9874 S. 34).

Durch Abs. 2 und 3 wird ein Regel-Ausnahme-Verhältnis normiert: Nach Abs. 2 wird die Therapieunterbringung im Regelfall in Einrichtungen für Sicherungsverwahrung vollzogen; diese sind geeignete Einrichtungen im Sinne von § 2 Abs. 2 ThUG. Nach Abs. 3 wird die Therapieunterbringung ausnahmsweise in einem psychiatrischen Krankenhaus vollzogen, das die Voraussetzungen von § 2 Abs. 1 ThUG erfüllt, soweit dies im Einzelfall wegen einer schwerwiegenden psy-

chischen Erkrankung medizinisch notwendig ist. Insbesondere eine psychische Störung in Form einer dissozialen Persönlichkeitsstörung, auch kombiniert mit einem Substanzmissbrauch oder einer Substanzabhängigkeit, stellt für sich, d.h. ohne weitere psychische Störung, keine schwerwiegende Erkrankung im Sinne des Abs. 3 dar. Damit wird der vom Bundesgesetzgeber vorausgesetzten Einzelfallprüfung für die Auswahl der „geeigneten Einrichtung“ im Sinne von § 2 ThUG Rechnung getragen. Ergänzend regelt Art. 98 Abs. 2 Nr. 1 BaySvVollzG-E die Möglichkeit einer nachträglichen Verlegung oder Überstellung einer untergebrachten Person in ein psychiatrisches Krankenhaus unter denselben strengen Voraussetzungen wie in Abs. 3.

Angesichts der – schon vor der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Juli 2013 – sehr geringen Zahlen der Untergebrachten wäre die Schaffung eigener Vollzugseinrichtungen für den Vollzug des Therapieunterbringungsgesetzes weder unter behandlerischen noch wirtschaftlichen Gesichtspunkten sinnvoll. Solche Einrichtungen wären auch im wohlverstandenen Interesse der Untergebrachten nicht hilfreich, da sie zu einer weitgehenden, mit Art. 1 Abs. 1 GG nicht in Einklang zu bringenden schädlichen Isolation führen würden.

Zu Nr. 4 (Besondere Vorschriften über den Vollzugs der Therapieunterbringung)

Es wird ein neuer Abschnitt mit Regelungen für den Vollzug der Therapieunterbringung eingefügt.

Zu Art. 97 BaySvVollzG-E (Ziele des Vollzugs)

Die Vorschrift regelt die Ziele des Vollzugs der Therapieunterbringung.

Abs. 1 entspricht im Grundsatz Art. 2 Abs. 1 BaySvVollzG und wurde lediglich um die Formulierung „die infolge einer psychischen Störung bestehende Gefährlichkeit“ ergänzt. Damit wird die Formulierung von § 1 Abs. 1 Nr. 1 ThUG („infolge ihrer psychischen Störung mit hoher Wahrscheinlichkeit das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung einer anderen Person erheblich beeinträchtigen wird“, modifiziert durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Juli 2013) aufgegriffen.

Nach Abs. 2 gelten Art. 2 Abs. 2 und 3 BaySvVollzG entsprechend. Damit werden die Ziele des Vollzugs der Sicherungsverwahrung übernommen und an die spezifische gesetzliche Ausgestaltung der Therapieunterbringung hinsichtlich der für die Anordnung der Unterbringung erforderlichen psychischen Störung angepasst.

Zu Art. 98 BaySvVollzG-E (Gestaltung des Vollzugs)

Die Vorschrift regelt die Gestaltung des Vollzugs der Therapieunterbringung und die entsprechende Anwendung anderer Rechtsvorschriften.

Nach Abs. 1 Satz 1 ist der Vollzug der Therapieunterbringung medizinisch-therapeutisch und freiheitsorientiert auszurichten. Der Begriff „medizinisch-therapeutisch“ greift die Formulierung in § 2 Abs. 1 Nr. 1 ThUG („medizinisch-therapeutische(n) Ausrichtung“) auf. Der Begriff „freiheitsorientiert“ ist Art. 3 Abs. 1 BaySvVollzG entnommen, der wiederum eine Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts im Urteil vom 4. Mai 2011 (2 BvR 2365/09 u. a., Rn. 101, 115) umsetzt. Auch die Therapieunterbringung ist freiheitsorientiert auszurichten, da sie ebenso wie die Sicherungsverwahrung keinen Strafcharakter hat, sondern aus präventiven Gründen angeordnet wird und damit gleichsam ein Sonderopfer zum Schutz der Allgemeinheit darstellt (vgl. zur Sicherungsverwahrung BVerfG, Urteil vom 4. Mai 2011 – 2 BvR 2365/09 u. a., Rn. 101).

Nach Abs. 1 Satz 2 gewährleistet der Vollzug der Therapieunterbringung eine angemessene Behandlung der im Einzelfall vorliegenden psychischen Störung auf der Grundlage eines individuell zu erstellenden Behandlungsplans. Die Formulierung entspricht der Vorgabe von § 2 Abs. 1 Nr. 1 ThUG. Dementsprechend hat sich die Behandlungsuntersuchung nach Abs. 2 i.V.m. Art. 8 BaySvVollzG insbesondere auch auf alle Umstände zu erstrecken, die für die Behandlung der psychischen Störung maßgeblich sind.

Abs. 1 Satz 3 regelt, dass die Unterbringung unter Berücksichtigung therapeutischer Gesichtspunkte und der Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit so wenig wie möglich belastend auszugestaltet ist. Die Formulierung ist Ausfluss des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und entspricht der Vorgabe von § 2 Abs. 1 Nr. 2 ThUG.

Nach Abs. 1 Satz 4 gelten Art. 3 Abs. 2 bis 4 BaySvVollzG entsprechend und regeln das Angebot geeigneter Behandlungs- und Betreuungsmaßnahmen, den Angleichungs- und Gegensteuerungsgrundsatz sowie die notwendige Differenzierung von Vollzugsgestaltung und Einzelmaßnahmen. Die Besonderheiten der Therapieunterbringung erfordern hier keine von den für Sicherungsverwahrte geltenden Vorschriften abweichende Regelung.

Abs. 2 und 3 regeln die entsprechende Anwendung anderer Rechtsvorschriften auf den Vollzug der Therapieunterbringung. Nach Abs. 2 finden auf den Vollzug der Therapieunterbringung in einer Einrichtung für Sicherungsverwahrung die Art. 4 bis 96 BaySvVollzG mit den in Nr. 1 bis 4 aufgezählten Maßgaben entsprechende Anwendung, soweit Zweck und Eigenart der Therapieunterbringung nicht entgegenstehen. Nach der Begründung des Regierungsentwurfs für das Gesetz zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung entsprechen die Leitlinien nach § 66c Abs. 1

Nrn. 1 und 2 StGB bereits weitestgehend den Vorgaben von § 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 ThUG (BT-Drs. 17/9874 S. 34). Daher ist eine entsprechende Anwendung der jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften über den Vollzug der Sicherungsverwahrung grundsätzlich sachgerecht.

Die Therapieunterbringung muss jedoch nach § 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 ThUG medizinisch-therapeutisch ausgerichtet sein und eine angemessene Behandlung der im Einzelfall vorliegenden psychischen Störung auf der Grundlage eines individuell zu erstellenden Behandlungsplans und mit dem Ziel einer möglichst kurzen Unterbringungsdauer gewährleisten können (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 ThUG) sowie unter Berücksichtigung therapeutischer Gesichtspunkte und der Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit eine den Unterbrachten so wenig wie möglich belastende Unterbringung zulassen (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 ThUG), vgl. BT-Drs. 17/9874 S. 34. Auch prozessual bestehen Unterschiede zur Sicherungsverwahrung. Bei der Therapieunterbringung handelt es sich um eine zivilgerichtliche angeordnete Form der Unterbringung. Für das gerichtliche Verfahren sind die Zivilkammern der Landgerichte ausschließlich zuständig (§ 4 Abs. 1 Satz 1 ThUG). Auf das gerichtliche Verfahren finden dabei weitgehend die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) entsprechende Anwendung (§ 3 ThUG).

Zur Umsetzung dieser vom Vollzug der Sicherungsverwahrung abweichenden gesetzlichen Rahmenbedingungen sind die Vorschriften über den Vollzug der Sicherungsverwahrung nur mit folgenden Maßgaben entsprechend anzuwenden:

Nr. 1 Satz 1 regelt die Verlegungs- und Überstellungsmöglichkeiten bei Therapieunterbrachten in ein psychiatrisches Krankenhaus, wenn dies im Einzelfall wegen einer schwerwiegenden psychischen Erkrankung medizinisch notwendig ist, und trägt damit der vom Bundesgesetzgeber vorausgesetzten Einzelfallprüfung für die Auswahl der „geeigneten Einrichtung“ im Sinne von § 2 ThUG auch im weiteren Verlauf des Vollzugs der Therapieunterbringung Rechnung. Für den Fall, dass die psychische Störung eine Behandlung in einer anderen Einrichtung im Sinne von § 2 Abs. 1 ThUG medizinisch notwendig macht, verlegt oder überstellt die Vollzugseinrichtung im Einvernehmen mit der aufnehmenden Einrichtung nach Anhörung des nach § 4 ThUG zuständigen Gerichts die Unterbrachten in diese Einrichtung. Durch das Einvernehmensefordernis ist sichergestellt, dass eine Verlegung oder Überstellung nur mit Einverständnis der aufnehmenden Vollzugseinrichtung erfolgt. Das gleiche Verfahren gilt nach Nr. 1 Satz 2 für die Rückverlegung und -überstellung.

Nr. 2 regelt, dass bei der Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen auch medizinisch-therapeutische Gesichtspunkte zu berücksichtigen sind. Dies ist Ausfluss der unbedingten Behandlungsorientierung des Vollzugs der Therapieunterbringung und kann infolge

der medizinisch-therapeutischen Ausrichtung im Einzelfall zu einer Versagung vollzugsöffnender Maßnahmen aus medizinisch-therapeutischen Gesichtspunkten führen, obwohl die weiteren Voraussetzungen vorlägen; medizinisch-therapeutische Gesichtspunkte können jedoch umgekehrt auch die Entscheidung für die Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen stützen.

Nach Nr. 3 ist vor der Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen im Sinne von Art. 54 Abs. 2 und Art. 58 Abs. 1 BaySvVollzG das nach § 4 ThUG für die Anordnung, Verlängerung und Aufhebung der Therapieunterbringung zuständige Gericht anzuhören.

Nr. 4 erweitert die Zulässigkeit der Datenübermittlung nach Art. 96 BaySvVollzG. Eine Übermittlung ist danach auch an das nach § 4 ThUG und das für Entscheidungen nach § 3 ThUG i.V.m. § 327 FamFG zuständige Gericht zulässig. Nach der bisher bekannt gewordenen Rechtsprechung findet gemäß § 3 ThUG die Vorschrift des § 327 FamFG (Vollzugsangelegenheiten) entsprechende Anwendung (vgl. Landgericht Regensburg, Beschluss vom 3. April 2012 – 7 AR 5/11 ThUG; bestätigt durch Oberlandesgericht Nürnberg, Beschluss vom 24. September 2012 – 15 W 1314/12 Th und 15 W 1315/12 Th, obiter dictum). Ausweislich der Begründung zu § 3 und § 7 Abs. 4 ThUG geht davon auch der Bundesgesetzgeber aus (vgl. BT-Drs. 17/3403 S. 55, 57). Durch Nr. 4 wird insbesondere sichergestellt, dass die Vollzugseinrichtung Daten, die für die gerichtliche Entscheidung über die Dauer, Verlängerung und Aufhebung der Therapieunterbringung (§§ 12, 13 ThUG) oder für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit von Vollzugsmaßnahmen von Relevanz sind, an das zuständige Gericht weitergeben darf. Allgemein wird in der Einrichtung für Sicherungsverwahrung in datenschutzrechtlicher Hinsicht beispielsweise über das Rollenkonzept sichergestellt werden, dass ein Zugriff auf die Daten der Therapieunterbrachten nur durch die Bediensteten erfolgen kann, die hierzu berechtigt sind.

Nach Abs. 3 finden auf den Vollzug der Therapieunterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus die Vorschriften des Unterbringungsgesetzes entsprechende Anwendung, soweit Zweck und Eigenart der Therapieunterbringung nicht entgegenstehen. Durch einen weitreichenden Verweis auf die bewährten Bestimmungen des Unterbringungsgesetzes werden die rechtlichen Voraussetzungen für den Vollzug der Unterbringungen auf Grundlage des Therapieunterbringungsgesetzes geschaffen und deren Einhaltung sichergestellt. Durch die Bezugnahmen wird zugleich die Erreichung des Ziels der Therapieunterbringung – ein möglichst nachhaltiger Schutz der Allgemeinheit vor schweren Rechtsgutsverletzungen durch psychisch gestörte Gewalt- und Sexualstraftäter – gesetzlich konkretisiert. Der Regelungsinhalt des Abs. 3 entspricht der bis zum 31. Juli 2014 befristeten geltenden Regelung des Art. 28a UnterbrG.

Zu Art. 99 BaySvVollzG-E (Unterrichtung)

Die Vorschrift regelt eine Unterrichtungspflicht der Einrichtung gegenüber dem nach § 4 ThUG zuständigen Gericht und der Aufsichtsbehörde, sobald ihr Erkenntnisse dafür vorliegen, dass die Voraussetzungen für eine Unterbringung nicht mehr gegeben sind. Zweck der aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz folgenden Regelung ist es, dem Landgericht möglichst rasch die Entscheidung über die Aufhebung zu ermöglichen. Diese hat nach § 13 Satz 1 ThUG von Amts wegen zu erfolgen, wenn die Voraussetzungen der Anordnung einer Unterbringung nach § 1 ThUG nicht mehr vorliegen.

Zu Art. 100 BaySvVollzG-E (Zuständigkeit)

Abs. 1 entspricht Art. 28a Abs. 2 UnterbrG und bestimmt die Kreisverwaltungsbehörden als untere Verwaltungsbehörden im Sinn des Therapieunterbringungsgesetzes.

Abs. 2 regelt, dass für den Vollzug in den Fällen des Art. 1 Abs. 2 BaySvVollzG-E die Einrichtung für Sicherungsverwahrung zuständig ist. Damit wird gemäß Art. 84 Abs. 1 Satz 2 GG von § 11 Abs. 1 ThUG, wonach die untere Verwaltungsbehörde auch für den „Vollzug der Unterbringung“ zuständig sein soll, abgewichen. Angesichts der rechtssystematisch gebräuchlichen Unterscheidung zwischen Vollstreckung und Vollzug soll die untere Verwaltungsbehörde nur für die Zuführung des Betroffenen in die Einrichtung nach § 2 ThUG zuständig sein.

Abs. 3 Satz 1 bestimmt, dass die Bezirke für den Vollzug der angeordneten Unterbringungen nach Art. 1 Abs. 3 BaySvVollzG-E auf Ersuchen der Kreisverwaltungsbehörde zuständig sind. Sie haben die Unterbringungen in geeigneten geschlossenen Einrichtungen im Sinn von § 2 ThUG zu vollziehen.

Abs. 3 Satz 2 stellt ausdrücklich klar, dass der Vollzug der Unterbringungen auf Grundlage des Therapieunterbringungsgesetzes durch die Bezirke im übertragenen Aufgabenkreis wahrgenommen wird.

Abs. 3 Satz 3 ermöglicht den Bezirken, die Aufgabe des Vollzugs der Unterbringungen auf Grundlage des Therapieunterbringungsgesetzes auf eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu übertragen.

Abs. 3 Satz 4 bestimmt, dass für den Vollzug der Unterbringungen nach Art. 1 Abs. 3 BaySvVollzG-E örtlich grundsätzlich der Bezirk zuständig ist, in dessen Bereich die gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 ThUG zuständige Kreisverwaltungsbehörde ihren Sitz hat.

Für eine Einweisung oder Verlegung nach Abs. 4 Satz 1 bedarf es keines entsprechenden Antrags der untergebrachten Person; sie kann auch gegen den Willen der untergebrachten Person durchgeführt werden. Zudem begrenzt Abs. 4 Satz 1 das Ermessen der in Abs. 4 Sätzen 2 bis 4 genannten Entscheidungsträger und regelt abschließend, unter welchen

Voraussetzungen eine Einweisung oder Verlegung durchgeführt werden darf. Stellt eine untergebrachte Person einen Antrag auf Verlegung in eine andere als nach Abs. 3 Satz 1 zuständige Vollzugseinrichtung, steht ihr ein Recht auf fehlerfreie Ermessenausübung zu (BVerfG, Beschluss vom 19. April 2006, Az. 2 BvR 818/05).

Da der Vollzug nach Art. 1 Abs. 3 den Bezirken übertragen wird, ist es sachgerecht, dass grundsätzlich die Bezirke selbst über die Fragen einer Verlegung entscheiden. Soweit jedoch eine Verlegung dringlich ist (z.B. zur Förderung der Resozialisierung der untergebrachten Person) und der aufzunehmende Bezirk die Aufnahme verweigert, kann die Zustimmung zur Aufnahme durch die Fachaufsichtsbehörde ersetzt werden. Dies wird in Abs. 4 Satz 2 und Satz 3 geregelt.

Da länderübergreifende Verlegungen erhebliche Konsequenzen haben können (z.B. Kostentragungspflichten; Sicherheitsrisiken; Vollzugs- oder Resozialisierungsprobleme), sieht Abs. 4 Satz 4 vor, dass diese Verlegungen der Zustimmung der Fachaufsichtsbehörde bedürfen.

Das Therapieunterbringungsgesetz (§ 5 Abs. 1 und 3, §§ 6, 8 Abs. 3, §§ 11, 12 Abs. 2 Satz 1, § 13 sowie § 16 Abs. 1) bestimmt, dass die Kreisverwaltungsbehörden während der gesamten Unterbringungsdauer die für das Unterbringungsverfahren zuständigen Behörden bleiben. So sind diese insbesondere auch für die Fragen der Verlängerung sowie der Aufhebung der Unterbringung zuständig. Hieran ändert die nach diesem Gesetz erfolgende Übertragung des Vollzugs auf die Bezirke nichts. Von daher ist nach Abs. 4 Satz 5 sicherzustellen, dass stets die Kreisverwaltungsbehörde zuständig ist, in deren Zuständigkeitsbereich die Unterbringung aktuell vollzogen wird (räumliche Nähe).

Abs. 5 entspricht Art. 28a Abs. 5 UnterbrG und bestimmt, dass sich die zuständige Kreisverwaltungsbehörde und der Bezirk zur Erfüllung der ihr durch das Therapieunterbringungsgesetz übertragenen Aufgaben der Mitwirkung der Polizei bedienen können.

Abs. 6 behält die bewährte Fachaufsicht des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration über die Bezirke für Art. 28a UnterbrG bei. Bei Übertragung der Aufgabe des Vollzugs der Unterbringungen auf eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung gilt für die bewährte Rechtsaufsicht des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr Art. 95 Abs. 9 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze entsprechend (vgl. Art. 100 Abs. 3 Satz 3). Die Bestimmungen der Bezirksordnung über die Rechts- und Fachaufsicht finden insoweit auch ohne ausdrückliche Normierung im BaySvVollzG unmittelbare Anwendung.

Zu Art. 101 BaySvVollzG-E (Kostentragung)

Abs. 1 regelt die Kostentragungspflicht des Freistaats Bayern.

Nach Abs. 2 Satz 1 werden, soweit in Einrichtungen nach Art. 1 Abs. 3 BaySvVollzG-E Personen untergebracht sind, wie bisher den Bezirken die Kosten durch den Staat nachträglich erstattet, die im Zusammenhang mit der nach dem Therapieunterbringungsgesetz angeordneten Unterbringung notwendigerweise entstehen. Die nachträgliche Kostenerstattung hat sich in der Praxis bewährt; im Einzelfall besteht jedoch wie bisher auch die Möglichkeit monatlicher Abschlagszahlungen an den Bezirk. Die Kostenerstattung kann im Einvernehmen mit dem Bezirk aus Gründen eines vereinfachten Verfahrens auch durch Festlegung eines pauschalierten Tagessatzes anstatt einer Einzelkostenerstattung erfolgen. Besondere Aufwendungen aufgrund von medizinischen Behandlungsmaßnahmen, die nicht aufgrund der psychischen Erkrankung notwendig sind, können zusätzlich erstattet werden. Satz 2 entspricht hinsichtlich der Kostenregelung für die Besuchskommission Art. 28a Abs. 6 Satz 2 UnterbrG.

Zu Nrn. 5 und 6

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nr. 7

Die Aufhebung von Art. 99 (Änderung anderer Rechtsvorschriften) dient der Rechtsbereinigung.

Zu Nr. 8

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nr. 9

Art. 84 Abs. 4, Art. 90 Abs. 1 und 2 und Art. 93 werden an die geänderte Bezeichnung "Staatsministerium der Justiz" angepasst.

Zu § 2 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Abs. 1 regelt das Inkrafttreten.

Abs. 2 Nr. 1 regelt das Außerkrafttreten von Art. 28a und 31 Abs. 2 des Gesetzes über die Unterbringung psychisch Kranker und deren Betreuung (Unterbringungsgesetz – UnterbrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 1992 (GVBl S. 60, ber. S. 851, BayRS 2128-1-A), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2011 (GVBl S. 309), mit Ablauf des Vortags des Inkrafttretens dieses Gesetzes. Nach Art. 31 Abs. 2 UnterbrG träte Art. 28a UnterbrG erst mit Ablauf des 31. Juli 2014 außer Kraft.

Abs. 2 Nr. 2 regelt das Außerkrafttreten des Gesetzes zur Sicherung der Inhaber von Pfandbriefen und Schuldverschreibungen der Bayerischen Landwirtschaftsbank (BayRS 413-1-J), geändert durch Art. 6 Abs. 3 des Gesetzes vom 11. Juli 1998 (GVBl S. 414), mit Ablauf des Vortages des Inkrafttretens dieses Gesetzes. Das Gesetz baut auf dem ehemaligen Hypothekbankgesetz des Bundes auf und gewährt insoweit Sonderrechte an die bezeichnete Bank (heute: Münchner Hypothekbank eG). Die Bank ist Partner der Volks- und Raiffeisenbanken bei der Finanzierung von Wohn- und Gewerbeimmobilien. Das Hypothekbankgesetz ist 2005 durch das Pfandbriefgesetz abgelöst worden. Damit entfiel auch die in § 43 Abs. 2 Hypothekbankgesetz noch eingeräumte Möglichkeit landesrechtlicher Ergänzungen. Im Übrigen sind – zumindest für neue Pfandbriefbestellungen – spezielle Regelungen, die nur für eine einzelne Hypothekbank gelten, unter Wettbewerbsgesichtspunkten kritisch zu werten. Das Gesetz kann im Einvernehmen mit der Münchner Hypothekbank eG daher außer Kraft gesetzt werden. Für die Abwicklung der auf Basis des Gesetzes bereits begründeten Papiere kann auch weiterhin auf die Vorschriften des Gesetzes zurückgegriffen werden.

Abs. 2 Nr. 3 regelt das Außerkrafttreten der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen der Landesjustizverwaltung nach § 99 Abs. 6 des Steuerberatungsgesetzes vom 30. November 2000 (GVBl S. 872, BayRS 610-12-J) mit Ablauf des Vortags des Inkrafttretens dieses Gesetzes. Es bestehen Zweifel, ob § 99 Abs. 6 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), in der durch Art. 1 Nr. 83 des Gesetzes vom 24. Juni 2000 (BGBl. I S. 874) geänderten Fassung, eine ausreichende Ermächtigungsgrundlage für eine Übertragung der Befugnisse nach § 99 Abs. 2 und 3 Steuerberatungsgesetzes mittels Rechtsverordnung darstellt. Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit wird die Verordnung daher außer Kraft gesetzt.